

Auszug aus der Auswahlordnung der Fakultät DMI für den Masterstudiengang »Master Design.MA« an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)

vom 16. Juni 2011

§ 2 Zweck der Eignungsprüfung

- (1) Die Eignungsprüfung dient der Feststellung der künstlerisch-gestalterischen und wissenschaftlichen Eignung für das Masterstudium »Design.MA«.
- (2) Der Masterstudiengang »Design.MA« teilt sich in die drei Teilstudiengänge »Kommunikationsdesign«, »Illustration« und »Modedesign Kostümdesign Textildesign«, die wie Studiengänge zu behandeln sind. Für die Teilstudiengänge und ihre Studienrichtungen bestimmt die Departmentsleitung gemeinsam mit den Studiengangsleitungen die kapazitär begründeten Studienplätzahlen. Grundlage dafür sind die vom Präsidium der HAW zugewiesenen Masterstudienplätze für den Masterstudiengang Design.MA und die vorhandenen Lehrkapazitäten.
- (3) Der Teilstudiengang »Kommunikationsdesign« bietet ein interdisziplinäres Masterstudium an, das eine fachspezifische Vertiefung zulässt. Die Studienschwerpunkte des Teilstudiengangs »Kommunikationsdesign« sind:
 - Advertising Design
 - Editorial Design / Konzeption
 - Fotografie
 - Interaction Design
 - Type Design
 - Typografie
 - Zeitbezogene Medien
- (4) Die Studienschwerpunkte des Teilstudiengangs »Modedesign Kostümdesign Textildesign« sind:
 - Modedesign
 - Kostümdesign
 - Textildesign
- (5) Die Studienschwerpunkte des Teilstudiengangs »Illustration« sind:
 - Fiction (Belletristik, Grafik-Novelle, Comic, Kinderbuch)
 - Non Fiction (Reportage, Infografik, Wissenschafts- und Medienillustration)

§ 3 Bewerbungsvoraussetzungen und Bewerbungsfristen

- (1) Zum Studium in den künstlerischen Masterstudiengängen sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem abgeschlossenen Diplom- oder Bachelorstudium in einem Designstudiengang oder einem vergleichbaren künstlerisch-gestalterischen Studium berechtigt, wenn sie die in dieser Aufnahmeordnung beschriebene Eignungsprüfung zum Nachweis ihrer künstlerischen Befähigung bestehen.
- (2) Welche künstlerisch-gestalterischen Studienabschlüsse neben Diplom und Bachelor zugelassen werden, entscheiden die Prüfungsausschüsse.
- (3) Für die in §39 Abs. 3 HmbHG vorgesehene Zulassung in künstlerischen Studiengängen ohne grundständiges Studium, ist eine gesonderte Prüfung erforderlich, mit der die Bewerberin, der Bewerber eine künstlerische, wissenschaftliche und konzeptionelle Qualifikation nachweist, die der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums gleichwertig ist. Die Prüfung führt der Prüfungsausschuss durch, der die vorgelegten Arbeiten, mit denen die gleichwertige Qualifikation nachgewiesen werden müssen, mit den Anforderungen des Curriculums in einem der künstlerischen Bachelorstudiengänge abgleicht. Stellt der Prüfungsausschuss eine gleichwertige Qualifikation fest, wird diese bescheinigt und berechtigt zur Bewerbung auf einen Masterstudienplatz. Der Prüfungsausschuss ist berechtigt die Zulassung zur Bewerbung von Auflagen abhängig zu machen, die das Studium einzelner Module in einem der Bachelorstudiengänge einfordern.

(4) Anträge auf Teilnahme an der Eignungsprüfung sind zwischen dem 1. Juni bis 10. Juni eines Jahres schriftlich beim Department Design zu stellen. Bewerbungen sind nur für einen Teilstudiengang möglich. Form, Inhalt und Aufbau der Anträge wird durch die Prüfungsausschüsse in Abstimmung mit dem Studierendensekretariat festgelegt. Die Festlegung umfasst auch die Frage des Einsatzes elektronischer Medien.

(5) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Die beglaubigte Kopie des Bachelor- oder Diplomzeugnisses oder die schriftliche Bestätigung der Hochschule nach Absatz 1. Ersatzweise können sich die Bewerberinnen und Bewerber von der Hochschule schriftlich bestätigen lassen, dass sie ihr Bachelorthesis oder ihre Diplomprüfung in demselben Semester erfolgreich ablegen werden. Die beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses ist bis zum 15. Januar des folgenden Jahres vorzulegen.
- Eine Erklärung, für welchen Teilstudiengang und welchen Studienschwerpunkt die Eignungsprüfung abgelegt werden soll. Im Teilstudiengang »Kommunikationsdesign« können mehrere Studienschwerpunkte angegeben werden.
- Ein Portfolio künstlerisch-gestalterischer und konzeptioneller Arbeiten, das die Designkompetenzen in angemessener und überzeugender Art und Weise darstellt. „Wurde eine eingereichte Arbeit von mehreren Personen erstellt, so hat die/der Bewerberin/ der Bewerber ihren/seinen Arbeitsanteil kenntlich zu machen.“
- Eine schriftliche, unterschriebene Bestätigung der Urheberschaft der eingereichten Arbeitsproben.
- Die kurze schriftliche Beschreibung der eigenen Zielsetzung im Masterstudium (Letter of Intent) in Form einer Projektskizze für ein künstlerisch-gestalterisches Vorhaben oder als Beschreibung der angestrebten Kompetenzen.
- Einen Nachweis (C1) der Deutschkenntnisse von Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die keinen vorhergehenden Abschluss an einer deutschsprachigen Hochschule nachweisen können.

§ 4 Prüfungskommissionen

(1) Für jeden der drei Teilstudiengänge benennen die zuständigen Prüfungsausschüsse des Departments Design eine Prüfungskommission.

(2) Die Prüfungskommissionen setzen sich aus mindestens vier Professorinnen/Professoren des jeweiligen Teilstudiengangs, davon mindestens zwei Designprofessorinnen/Designprofessoren zusammen. In den Kommissionen für »Modedesign Kostümdesign Textildesign« und »Illustration« ist jeder Studienschwerpunkt des betreffenden Teilstudiengangs durch mindestens eine Professorin, einen Professor vertreten.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen werden durch den Fakultätsrat bestätigt.

(4) Die Prüfungskommissionen wählen in ihrer konstituierenden Sitzung eine Prüfungsvorsitzende oder einen Prüfungsvorsitzenden aus ihren Reihen.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Sind die Bewerbungsvoraussetzungen nach § 3 nicht erfüllt, erfolgt eine Ablehnung aus formalen Gründen. Weitere formale Ablehnungsgründe sind:

- Unvollständige oder nicht fristgerecht abgegebene Bewerbungsunterlagen.
- Arbeitsproben, die keine Aussage über die Qualifikation im angestrebten Studienfach erlauben.

(2) Die Aufnahmeprüfung wird in zwei Teilen durchgeführt, die beide bestanden werden müssen.

(3) In der ersten Teilprüfung werden die eingereichten Mappen auf die künstlerisch-gestalterische Eignung der Bewerberin, des Bewerbers für das Masterstudium geprüft und mit »bestanden« oder »nicht bestanden« bewertet. Wird dieser Prüfungsteil als nicht bestanden bewertet, gilt die gesamte Eignungsprüfung als nicht bestanden. Zur zweiten Teilprüfung wird nur zugelassen, wer den ersten Prüfungsteil bestanden hat.

(4) Die zweite Teilprüfung besteht aus zehnminütigen Einzelgesprächen der zuständigen Kommission mit den Bewerberinnen und Bewerbern des jeweiligen Teilstudiengangs. In dem Gespräch stellen die Bewerberinnen

und Bewerber anhand ihrer Mappen und schriftlichen Zielsetzungen (Letter of Intent) beziehungsweise Projektskizzen ihre bisherige künstlerisch-gestalterische und wissenschaftliche Arbeit sowie ihre Studienziele vor und beantworten Fragen der Kommission zu ihrer künstlerisch-gestalterischen Position und den wissenschaftlichen Hintergründen ihrer bisherigen Tätigkeit. Die Kommission bewertet die künstlerisch-gestalterische und wissenschaftliche Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für das Masterstudium mit Benotungen zwischen sehr gut (1,0) und mangelhaft (5,0) und dokumentiert die Prüfung mit einer kurze Begründung der Note.

(5) Die zweite Teilprüfung ist bestanden, wenn sie mit ausreichend (4,0) oder besser benotet wurde.

(6) Mit der Note aus der zweiten Teilprüfung bewirbt sich die Bewerberin oder der Bewerber auf die verfügbaren Studienplätze.

(7) Die Leistungen des zweiten Prüfungsteils werden mit einer Note bewertet. Folgende Noten werden für die Eignungsprüfung vergeben:

1,0 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)

2,0 = gut (eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

3,0 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

4,0 = ausreichend (eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt)

5,0 = nicht bestanden (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

Zur differenzierteren Bewertung können Werte zwischen 1,0 und 4,0 durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden. Die Note der Eignungsprüfung lautet danach:

Bis 1,3 = sehr gut,

von 1,7 bis 2,3 = gut,

von 2,7 bis 3,3 = befriedigend,

über 3,7 bis 4,0 = ausreichend,
über 4,0 = nicht bestanden.

§ 6 Vergabe der Studienplätze

(1) Die Studienplätze werden für jeden Teilstudiengang nach Grad der Eignung vergeben. In den Teilstudiengängen »Illustration« und »Modedesign Kostümdesign Textildesign« werden die Studienplätze nach den Kapazitäten in den Studienschwerpunkten vergeben, so dass die in den Studienrichtungen verfügbare Zahl der Studienplätze an die jeweils besten Bewerberinnen und Bewerber vergeben werden.

(2) Finden sich nicht genügend Bewerber für einen Teilstudiengang oder einen Studienschwerpunkt, so werden die freien Studienplätze nach Möglichkeit an die Teilstudiengänge und Studienschwerpunkte weitergereicht, die aus den vorhandenen Lehrkapazitäten die entsprechende Lehre bereitstellen können und für die noch qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber vorhanden sind. Die Entscheidung darüber trifft die Departmentsleitung gemeinsam mit allen Studiengangsleitungen.

(3) Zur Regelung eines Nachteilsausgleichs für behinderte Studienbewerber wird auf die ‚Nachteilsausgleichsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg‘ in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.